



Gatterordnung

Die Gatterordnung regelt den geordneten und tierschutzgerechten Arbeitsablauf im Schwarzwildgewöhnungsgatter. Als Grundlage dient die schweizerische Gesetzgebung, das „Reglement für die Ausbildung und den Eignungsnachweis für Jagdhunde im Schwarzwildgatter“ (https://www.ag-jagdhunde.ch/pdf/PO_EPS_AGJ.pdf), im nachfolgenden Reglement der AGJ genannt, die Statuten sowie das „Betriebsreglement des Vereins Schwarzwildgewöhnungsgatter SWGG“.

1. Ziele und Grundsätze der Arbeit im Schwarzwildgewöhnungsgatter

- 1.1 Die Einarbeitung der in der Schweiz zur Jagd auf Schwarzwild verwendeten Jagdgebrauchshunde ist ein Erfordernis des Tierschutzes und Art. 2 Abs. 2bis JSV.
- 1.2 Das Verhalten von Jagdgebrauchshunden ist durch die gezielte Herbeiführung einer kontrollierten Begegnung mit Schwarzwild einzuschätzen und dadurch eine tierschutzgerechte Arbeit der Jagdgebrauchshunde während der Bejagung des Schwarzwilds zu gewährleisten.
- 1.3 Die Hundeführer sind durch genaue Kenntnisse zu befähigen, ihre Hunde bei der Jagdausübung tierschutzgerecht einzusetzen.
- 1.4 Bei den Hunden ist ein gerichtetes Interesse an Wildschweinen zu fördern, sie gleichzeitig die Wehrhaftigkeit der Wildschweine erfahren zu lassen und damit ihr Verhalten so zu beeinflussen, dass Verletzungen des Hundes im Rahmen der Wildschweinjagd vermieden werden können.
- 1.5 Fertig ausgebildete Hunde sollen Schwarzwild im Einstand finden und es in Bewegung bringen, ohne sich dabei übermässig selbst zu gefährden. Hunde, die ausschliesslich für die Nachsuche ausgebildet werden, dürfen in allen 4 Phasen der Ausbildung ohne Prädikatsminderung am Schweissriemen auf Sicht an das Schwarzwild herangeführt werden.
- 1.6 Die Feststellung von zur Schwarzwildjagd geeigneten und die Aussonderung von ungeeigneten Jagdhunden.

2. Ver- und Gebote

- 2.1 Hundeführer, die die Gatterordnung nicht beachten, den Anordnungen des Gattermeisters nicht Folge leisten oder die Rahmenbedingungen des Betriebsreglements nicht einhalten, werden von der Arbeit im Gatter ausgeschlossen.
- 2.2 Das Fotografieren und Filmen am und im Gatter während der Übungsarbeit ist verboten. Der Betriebsverein kann auf begründeten schriftlichen Antrag eine Ausnahmegewilligung erteilen.
- 2.3 Die Hunde sind vor und nach der Gatterarbeit angeleint zu führen.

3. Haftung

- 3.1 Der Verein Schwarzwildgewöhnungsgatter (SWGG) sowie die Gattermeister haften nicht für allfällige Schäden oder Unfälle, die dem Hundeführer oder dem Hund während der Benützung des gesamten Areals (Parkierungsbereich, Zugangswege und Gatterbereich), der Ausbildung oder beim Erlangen des Eignungsnachweises entstehen.
- 3.2 Der Hundeführer haftet für Schäden, die er oder sein Hund gegenüber Dritten und oder der Anlage verursacht. Der Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung muss bei der Anmeldung vorgelegt werden.
- 3.3 Der Verein Schwarzwildgatter (SWGG) haftet nicht für durch ausserordentliche Ereignisse verursachte Einstellungen der Arbeiten im Gatter.

4. Anforderungen an die Hunde

- 4.1 Zugelassen werden nur Jagdhunde, welche zur Schwarzwildbejagung oder der Nachsuche auf Schwarzwild eingesetzt werden sollen.
- 4.2 Zugelassen werden nur Hunde, die klinisch gesund und körperlich der Arbeit im Gatter gewachsen sind und welche über einen ausreichenden Impfschutz gegen Tollwut, Staupe, H.C.C., Parvovirose und Leptospirose verfügen. Der aktuelle Impfstatus ist mit dem Heimtierpass nachzuweisen. Läufige Hündinnen dürfen nur am Ende eines Übungstages eingesetzt werden.
- 4.3 Der Hund ist eindeutig mittels Chip und Vorlegen der Ahnentafel oder dem Heimtierpass zu identifizieren.
- 4.4 Der Hund soll über einen Grundgehorsam verfügen und sich vom Hundeführer auf Geheiss des Gattermeisters abrufen lassen.
- 4.5 Für das Betreten der Hunde ins Gatter gelten die allenfalls in Kraft gesetzten Massnahmen zur Vermeidung von Verbreitung von Tierseuchen.
- 4.6 Für Hunde, die den Eignungsnachweis im Gatter erlangen wollen, gelten überdies die Bestimmungen des Reglements der AGJ.

5. Anforderungen an den Hundeführer

- 5.1 Der Hundeführer muss sich über das dafür vorgesehene Reservationssystem anmelden. Dabei hat er mittels Anklicken zu bestätigen, dass er von allen dort aufgeführten Reglementen zustimmend Kenntnis genommen hat. Das Entgelt ist im Voraus zu entrichten.
- 5.2 Der Hundeführer muss Inhaber einer gültigen Jagdberechtigung sein.
- 5.3 Es sind alle relevanten Unterlagen, insbesondere Heimtierpass und ggf. Ahnentafel, Nachweis der Haftpflichtversicherung, Jagdberechtigung, Zahlungsbestätigung sowie gegebenenfalls der Mitgliederausweis eines Mitgliedsvereins vor der Übung vorzulegen. Der Hundeführer muss dem Gattermeister den Ausbildungsstand seines Hundes mitteilen. Nötig sind insbesondere allfällige traumatische Erfahrungen des Hundes beim direkten Kontakt mit Schwarzwild im Gatter oder auf der Jagd, oder eine allfällige Tendenz des Hundes zum Greifen kleiner Wildschweine.
- 5.4 Der Hundeführer muss Eigentümer des Hundes oder schriftlich zur Führung des Hundes ermächtigt sein und belehrt worden sein, dass er auf eigene Gefahr für sich und seinen Hund im Gatter arbeitet.
- 5.5 Der Hundeführer soll physisch in der Lage sein, dem Hund bei der Übung folgen zu können.
- 5.6 Für das Betreten des Gatters gelten auch für die Hundeführer die in allenfalls Kraft gesetzten Massnahmen zur Vermeidung von Verbreitung von Tierseuchen.

6. Grundsätze bei der Übung bzw. beim Erlangen des Nachweises

- 6.1 Hauptverantwortlich für die stattfindenden Übungen ist immer der Gattermeister.
- 6.2 Übungen dürfen ausschließlich während der ausgeschriebenen Übungszeiten und nur in Anwesenheit des Hundeführers, des Gattermeisters und ggf. autorisierter Dritter (z.B. beim Erlangen des Eignungsnachweises von der TKJ zugelassene Richter) durchgeführt werden.
- 6.3 Der Gattermeister legt die Übungen so an, dass die Anforderungen dem Ausbildungsstand des Hundes und der Verfassung des Schwarzwilds entsprechen.
- 6.4 Bei negativen Stresszeichen der Wildschweine und insbesondere bei einer einseitigen Überlegenheit des Hundes beendet der Gattermeister die Arbeit. Allenfalls kann er festlegen, dass der Hund gleichentags an einer geeigneteren Wildschweingruppe beübt wird.
- 6.5 Hunde, die sich als übersteigert aggressiv oder stark verängstigt zeigen, sind durch den Gattermeister von der Übung auszuschließen.
- 6.6 Pro Übungstag und Hund ist grundsätzlich nur eine Übung gestattet. Der Ausbildung dienliche Ausnahmen kann der Gattermeister genehmigen.
- 6.7 Pro Übungstag dürfen an einem Wildschwein oder an einer Wildschweingruppe nicht mehr als sechs Jagdhunde nacheinander arbeiten. Nicht eingerechnet den Besuch des Welpenkorridors, soll der Hund nach maximal fünf Übungseinheiten den Eignungsnachweis (Stufe 4 der Ausbildung) nach dem Reglement der AGJ absolvieren. Ausnahmen können vom Gattermeister zur gezielten Korrektur allfälliger traumatischer Erlebnisse auf der Schwarzwildjagd bewilligt werden.
- 6.8 Hunde werden im Übungsgatter immer einzeln eingesetzt und es arbeitet nie mehr als ein Jagdhund an den Wildschweinen. Der Besuch des Welpenkorridors ist nicht von dieser Regelung betroffen.
- 6.9 Die direkte Begegnung zwischen Hund und Wildschwein ist auf fünf Minuten limitiert und ist nach diesem Zeitraum abubrechen. Eine gesamte Übungseinheit inkl. dem Suchen der Wildschweine durch den Hund dauert höchstens 15 Minuten, kann aber durch den Gattermeister früher beendet werden. Eine Übung im Welpenkorridor ist ebenfalls zeitlich angemessen zu beschränken.
- 6.10 Es besteht ein Notfallkonzept, das klar regelt, welche Massnahmen der amtierende Gattermeister bei allfälligen Verletzungen von Mensch, Hund oder Wildschwein einzuleiten hat. Dieses bestimmt auch den zuständigen Arzt und Tierarzt inkl. deren telefonischen Notfallnummern. Für Massnahmen zur Ersten Hilfe ist jederzeit eine Apotheke vorhanden.
- 6.11 Das Gatter dient der Ausbildung, Förderung und dem Ablegen des Eignungsnachweises von Hunden als Vorbereitung zur tierschutzkonformen Schwarzwildjagd. Hunde mit bestehendem Eignungsnachweis dürfen nicht weiter im Gatter eingesetzt werden mit der Ausnahme traumatisierter Hunde zur Rehabilitation. Im Gatter finden keine Leistungsvergleiche von Hunden verschiedener Hundeführer oder Hunderassen statt.
- 6.12 Die Ausbildung der Hunde und das Erlangen des Eignungsnachweises der Hunde richtet sich nach dem Reglement der AGJ.
- 6.13 Hundeführer, welche einen Eignungsnachweis (Stufe 4 der Ausbildung) erlangen wollen, sind selber dafür verantwortlich, dass zwei von der TKJ dafür anerkannte Richter anwesend sind. Der Wunsch, den Eignungsnachweis zu erlangen, ist bei der Anmeldung bekannt zu geben.